

In den Rat (15.12.2015)

/ /

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2012

Antrag:

1. Der vom Bürgermeister bestätigte und vom Kämmerer aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2012, der Lagebericht und der Beteiligungsbericht vom 10.11.2015, der Bericht der Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft - vom 10.11.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts der Gemeinde Sonsbeck sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Sonsbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2012 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 69.729.017,24 EUR festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 1.278.211,86 EUR ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2012 vorbehaltlos Entlastung.

Begründung:

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2014 den Zeitplan für die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 beschlossen. Der vorgenannte Zeitplan sieht eine Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2015 vor. Auf die öffentliche Drucksache-Nr. 51/14 einschließlich Begründung wird verwiesen.

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 37 GemHVO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO NRW beizufügen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Sonsbeck unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 GO NRW ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung des Jahresabschlusses Dritter bedienen. Von dieser Möglichkeit hat der Rechnungsprüfungsausschuss Gebrauch gemacht und in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2012 beauftragt (vgl. DS-Nr. 18/15).

Die Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 im Oktober 2015 in den Räumen des Rathauses der Gemeinde Sonsbeck durchgeführt. Die Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat der Gemeinde Sonsbeck für den Jahresabschluss 2012 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Auf den allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 01.12.2015 zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2012, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts vom 10.11.2015, sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes der Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vom 10.11.2015 wird verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Sonsbeck wird den vom Bürgermeister bestätigten und vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2012 und den Lagebericht vom 10.11.2015 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichts der Gemeinde Sonsbeck der Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in seiner Sitzung am 10.12.2015 prüfen.

Der für die im Antrag genannten Beschlussvorschläge maßgebliche Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Sonsbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird nach der am 10.12.2015 stattfindenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nachgereicht.

Beteiligungsbericht

Die Gemeinden weisen heute auf Grund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen vielfach konzernähnliche Strukturen auf, um ihre gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Der gesetzlich bestimmte Beteiligungsbericht soll daher den Blick der Gemeinde vom Jahresabschluss auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken, unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsform. Der gemeindliche Beteiligungsbericht muss daher Angaben über alle gemeindlichen Betriebe aus der Gesamtsicht der Gemeinde enthalten. Diese Informationspflicht für den Beteiligungsbericht der Gemeinde besteht unabhängig davon, ob die gemeindlichen Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechts-

form geführt werden. Grundlage der Betrachtung sind die geprüften und testierten Jahresabschlüsse der Beteiligungen zum 31.12.2012. Die Zeitreihenvergleiche umfassen die Jahre 2010 - 2012.

Gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) haben Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31.12.2010 einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW und § 52 GemHVO NRW aufzustellen, in dem ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern sind. Dieser Beteiligungsbericht ist jährlich auf den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses fortzuschreiben und dem Jahresabschluss nach § 95 GO NRW beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 GO NRW aufzustellen ist. Ein Gesamtabchluss nach § 116 GO NRW ist von der Gemeinde Sonsbeck nicht aufzustellen. Auf den dem Jahresabschluss 2012 beigefügten Beteiligungsbericht 2012 wird verwiesen.

Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck öffentlich hingewiesen. Darüber hinaus wird der Beteiligungsbericht 2012 im Internet unter www.sonsbeck.de zur Einsichtnahme eingestellt.

Sonsbeck, 01.12.2015